FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 30 / 2007 **23. August 2007**

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Prüfungsordnung

für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik
an der Fachhochschule Aachen

vom 23. August 2007

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Prüfungsordnung

für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik
an der Fachhochschule Aachen
vom 23. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 2. März 2006 (FH-Mitteilungen 4/2006) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19. Juni 2006 (FH-Mitteilung Nr. 10/2006) hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften und Technik die folgende Prüfungsordnung (PO) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
§ 3	Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	4
§ 4	Zugang zum Studium, Grundpraktikum	4
§ 5	Mentorenprogramm	4
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Studien- und Prüfungselemente	4
§ 8	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 9	Durchführung von Prüfungen	5
§ 10	Freiversuch	5
§ 11	Wiederholung von Prüfungen	5
§ 12	Praxisprojekt	5
§ 13	Bachelorarbeit und Kolloquium	6
§ 14	Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde	6
§ 15	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6
Anlage	Studienplan	7

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen gilt diese Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Prozesstechnik".

Der Studiengang wird zusammen von der Fachhochschule und der Rhein-Erft-Akademie GmbH angeboten. Das Grundstudium wird im Franchise-Modell von der Rhein-Erft-Akademie durchgeführt. Die Prüfungen während des gesamten Studiengangs liegen in der Verantwortung der Hochschule.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln und sie befähigen, wissenschaftliche und ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. In diesem Studiengang sollen in der Prozessindustrie Berufstätige mit Fachhochschulzugangsberechtigung in vier Jahren zum Abschluss geführt werden. Dabei sollen spezielle Kenntnisse der Studierenden aus ihrer bisherigen und laufenden beruflichen Tätigkeit berücksichtigt (Work Based Learning) und Studium und Beruf möglichst kollisionsfrei vereinbart werden (vgl. § 4).

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einem Praxisprojekt

mit Abschlussarbeit und zugehörigem Kolloquium. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (Kurzform: "B.Eng.") verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang („Prozesstechnik") angegeben.

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 Creditpunkte.

(3) Das Studienvolumen des Grundstudiums beträgt 90 Creditpunkte und das Studienvolumen des Hauptstudiums inklusive Praxisprojekt und Bachelorarbeit 90 Creditpunkte. Insgesamt sind davon 15 Creditpunkte dem Erwerb außerfachlicher allgemeiner Kompetenzen vorbehalten.

(4) Das Studium schließt im achten Semester mit dem Praxisprojekt im Umfang von 15, der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im Umfang von 12 und dem zugehörigen Kolloquium im Umfang von 3 Creditpunkten ab.

(5) Näheres zum Studienverlauf regelt der Studienplan in der Anlage.

§ 4

Zugang zum Studium, Grundpraktikum

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist außerdem eine abgeschlossene Ausbildung als Industriemeister bzw. Industriemeisterin Chemie, Chemotechniker bzw. Chemotechnikerin, Chemikant bzw. Chemikantin, Chemielaborant bzw. Chemielaborantin oder eine vergleichbare Ausbildung in der Prozessindustrie. Mit dem Nachweis dieser Berufsausbildung wird auch der in § 6 RPO geforderte Nachweis einer praktischen Tätigkeit geführt.

§ 5

Mentorenprogramm

(1) Die Studierenden nehmen an einem Mentorenprogramm teil (§ 11 RPO).

(2) Die Teilnahme am Mentorenprogramm ist für die Studierenden nicht mit der Erbringung von Studienleistungen verknüpft und wird daher nicht mit Creditpunkten bewertet.

§ 6

Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und Technik gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 7

Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und selbständig anwenden können.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Module :

- Mathematik
- Physik
- Allgemeine und Anorganische Chemie
- Angewandte Mathematik und EDV
- Analytische und Anorganische Chemie
- Physikalische Chemie
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Technische Thermodynamik
- Apparate- und Werkstofftechnik
- Einführung in die organische Chemie
- Allgemeine Kompetenzen (3 Module)

(3) Das Hauptstudium umfasst folgende Module:

- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Thermische Verfahren 1
- Thermische Verfahren 2
- Chemische Prozesstechnik
- Mechanische Verfahren
- Datenmanagement und QM
- Projektierung und Planung
- Allgemeine Kompetenzen
- Praxisprojekt
- Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 8

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) In allen Modulen des Studiums, die laut Studienplan (Anlage) Praktika enthalten, ist die Vorlage der Teilnahmescheine zu den jeweiligen Praktika Voraussetzung für die Zulassung zur zugehörigen Prüfung.

(3) Zu einer Prüfung des Hauptstudiums kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag zu Prüfungen des Hauptstudiums auch dann zulassen, wenn maximal zwei Prüfungen des Grundstudiums noch nicht bestanden sind.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

(1) Die Durchführung der Prüfungen regelt § 16 RPO.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind im Studienplan ausgewiesen.

(3) Prüfungsleistungen können in Form von Klausurarbeiten, in Form von mündlichen Prüfungen oder vergleichbaren Prüfungsformen abgelegt werden. Klausuren haben einen Umfang von 1 bis 3 Zeitstunden, mündliche Prüfungen einen Umfang von 30 Minuten. Andere Prüfungsformen haben einen vergleichbaren zeitlichen Rahmen.

(4) Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 HG können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt aufgrund der Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik der Fachhochschule Aachen (WBL-Ordnung). Diese ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 10

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling eines Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Der Freiversuch wird als Prüfung angerechnet, wenn die Prüfung aufgrund eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Details regelt § 20 RPO.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen und erfolgreich abzuschließen. Bei Überschreitung der Frist gilt die betroffene Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass der oder die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes wird durch den für die Betreuung zuständigen Prüfer oder die für die Betreuung zuständige Prüferin bescheinigt.

(4) Das Praxisprojekt umfasst 15 Creditpunkte.

§ 13

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren und dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine Prüfung bestanden und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. In begründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(4) Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

(5) Näheres zum Bachelorprojekt, zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium regelt die RPO.

§ 14

Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen des Studiums sowie der Note für die Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75%, der Anteil für die Bachelorarbeit 20% und für das Kolloquium 5%. Bei der Gewichtung der Durchschnittnote aller Modulprüfungen werden die einzelnen Modulprüfungen gleich gewichtet.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und Technik vom 17. November 2006 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. August 2007.

Aachen, den 23. August 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Anlage

Studienplan

Grundstudium

Modul-Nr.	Modul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	Sem. SWS	Cr	
100	Mathematik	3 2 –			5	9	MP
200	Physik	2 2 –			4	9	MP
4110, P 4115	Allgemeine und Anorganische Chemie	1 1 1			3	9	MP
4100	Allgemeine Kompetenzen					3	MP
4210, P 4215	Angewandte Mathematik und EDV		2 – 2		4	9	MP
4220, P 4225	Analytische und Anorganische Chemie		2 1 1		4	9	MP
4230, P 4235	Physikalische Chemie		2 1 1		4	9	MP
4200	Allgemeine Kompetenzen					3	MP
4310	Mess,- Steuer- und Regelungstechnik			2 1 –	3	6	MP
4320	Technische Thermodynamik			2 1 –	3	6	MP
4330	Apparate- und Werkstofftechnik			2 1 –	3	6	MP
4340, P 4345	Einführung in die Organische Chemie			2 1 1	4	9	MP
4300	Allgemeine Kompetenzen					3	MP
		6 5 1	6 2 4	8 4 1			
		12	12	13	37	90	

Hauptstudium

Modul-Nr.	Modul	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P	Sem. SWS	Cr	
4410 4411, P 4415 4412, P 4416	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen Wärme- und Stoffübertragung Strömungstechnik	 2 2 1 2 1 1					9	9	MP
4420, P 4425	Thermische Verfahren 1	2 1 1					4	5	MP
4510, P 4515	Thermische Verfahren 2		2 2 2				6	8	MP
4520 4521, P 4525 4522, P 4526	Chemische Prozesstechnik Chemische Reaktionstechnik Prozesssimulation und -automatisierung		 2 1 2 1 – 2				8	9	MP
4610, P 4615	Mechanische Verfahren			2 1 1			4	5	MP
4620 4621, P 4625 4622, P 4626	Datenmanagement und QM Datenerfassung und -management Technische Statistik und CAQ			 1 – 2 2 1 1			7	8	MP
4600	Allgemeine Kompetenzen			2 1 –			3	3	MP
4710 4711, P 4715 4712 4713, P 4716	Projektierung und Planung Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen Catalyst Design CAD				 1 – 3 2 1 – 1 1 1		10	10	MP
4700	Allgemeine Kompetenzen				2 1 –		3	3	MP
P 61	Praxisprojekt							15	MP
B 62	Bachelorarbeit							12	MP
K 63	Kolloquium							3	MP
		6 4 3	5 3 6	7 3 5	6 3 4				
		13	14	14	13		54	90	

Praxisprojekt - Bachelorarbeit - Kolloquium

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum,
PE = Prüfungselement, MP = Modulprüfung, Cr = Credits